

Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR)

Vom 14. Januar 2021

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 1, Art. 1, S. 1 ff., v. 14. Januar 2021),
geändert

- am 1. Februar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 3, Art. 20, S. 24, v. 19. Februar 2021) sowie
- am 10. März 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 4, Art. 44, S. 45, v. 24. März 2021)

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil. Geltungsbereich

§ 1 Subjektiver Anwendungsbereich

Zweiter Teil. Wirtschaftliche Steuerung

§ 2 Aufgaben- und Ausgabenfelder

§ 3 Vorläufige Regelungen für das Aufgaben- und Ausgabenfeld Pfarreien und pfarreiliche Pastoralangebote

Dritter Teil. Reform der diözesanen Haushaltszuweisung an Pfarreien

§ 4 Pfarreibelegene Zuweisungen aus dem Diözesanhaushalt

§ 5 Besondere pfarreibelegene diözesane Haushaltszuweisung

Vierter Teil. Reform der pfarreilichen Haushaltsplanung

§ 6 Planungsvorgaben

§ 7 Mittelfristige Wirtschaftsplanung

Fünfter Teil. Immobilienreform

§ 8 Unterteilung in pfarreiliche Primär- und Sekundärimmobilien

§ 9 Umgang mit pfarreilichen Primärimmobilien

§ 10 Umgang mit pfarreilichen Sekundärimmobilien

§ 11 Behandlung der nicht durch Kirchensteuermittel finanzierten pfarreilichen Sekundärimmobilien

§ 12 Behandlung der durch Kirchensteuermittel finanzierten pfarreilichen Sekundärimmobilien

§ 13 Entwicklungsfähige pfarreiliche Sekundärimmobilien

§ 14 Nicht entwicklungs-fähige pfarreiliche Sekundärimmobilien

Sechster Teil. Vermögens- und Immobilienreform auf Diözesanebene

§ 15 Darstellung der Vermögensverhältnisse auf Diözesanebene, Vermögensneuordnung

§ 16 Primär- und Sekundärimmobilien auf Diözesanebene

Siebter Teil. Schlussbestimmungen

§ 17 Beteiligung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg

§ 18 Inkrafttreten

Präambel

Seit November 2016 befindet sich das Erzbistum Hamburg unter dem Leitwort „Herr, erneuere Deine Kirche und fange bei mir an“ in einem Erneuerungsprozess. Dazu sind unter intensiver Beteiligung von Gremien, Pfarreimitgliedern, Gruppen und Einrichtungen bereits ein Pastoraler Orientierungsrahmen (POR) und ein Wirtschaftlicher Orientierungsrahmen (WOR) erarbeitet worden. So soll auch für die Zukunft in der Diaspora des Nordens katholisches Leben ermöglicht werden.

Seelsorge und Pastoral stehen aufgrund vielfältiger Veränderungen vor erheblichen Herausforderungen. Zu berücksichtigen sind hierbei u.a. die veränderten Lebensumstände der Menschen in unserem Erzbistum, die zunehmende Säkularisierung, die demographischen Entwicklungen, eine beschleunigte Verringerung der kirchlichen Finanzmittel, nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie. Katholiken und Katholikinnen leben in dem Vertrauen, dass Gott die Gaben schenkt, die notwendig sind, um im Norden Deutschlands eine lebendige Kirche zu sein. In den „Zeichen der Zeit“ weist er uns seinen Weg.

Die Lebendigkeit unserer Kirche hängt von den Gläubigen und ihren Beziehungen ab. Deswegen legen wir Wert auf die „lebendigen Steine“ und wollen eine Kirche in Beziehung zu Gott und zu den Menschen sein und so unsere missionarische Ausstrahlung entfalten. Strukturen, Institutionen, Finanzen und auch Gebäude sind für das kirchliche Leben stets Mittel zum Zweck.

Die Vermögens- und Immobilienreform geht die notwendigen Schritte, um Lasten und Kosten gerade im Immobilienbereich zu minimieren und die Zukunftsgestaltung zu ermöglichen. Dazu ist erforderlich, dass in den kommenden Jahren neue Immobilienkonzepte auf der pfarreilichen und der diözesanen Ebene entwickelt werden und der Bestand an Gebäuden auf die aktuellen pastoralen Bedürfnisse angepasst wird. Dieses wird auch Schmerz und Trauer hervorrufen, und doch kann dadurch eine neue Beweglichkeit und Lebendigkeit für die Seelsorge und die Pastoral ermöglicht werden. Auf diese Weise entsteht der Freiraum, eine missionarische Kirche in Beziehung zu sein und den Glauben in Gemeinschaft neu zu leben.

Auf der Grundlage des can. 391 Codex Iuris Canonici (CIC) sowie der erzbischöflichen Schwerpunktsetzungen vom 9. November 2019¹ wird folgende Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg erlassen.

Erster Teil. Geltungsbereich

§ 1 Subjektiver Anwendungsbereich. Diese Rahmenordnung gilt für folgende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts:

1. das Erzbistum Hamburg,
2. den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg,
3. das Erzbischöfliche Amt Schwerin,
4. die katholischen Pfarreien im Erzbistum Hamburg.

Zweiter Teil. Wirtschaftliche Steuerung

§ 2 Aufgaben- und Ausgabenfelder. (1) Nach Maßgabe noch zu erlassender Regelungen hat die wirtschaftliche Steuerung des Erzbistums Hamburg über Aufgaben- und Ausgabenfelder zu erfolgen. In regelmäßigen Abständen ist zu diesem Zweck ein auf Grundlage der erzbischöflichen

¹ Ansprache des Erzbischofs zur Vorstellung der Ergebnisse der Geistlichen Unterscheidung im St. Marien-Dom am 9. November 2019

Schwerpunktsetzungen vom 9. November 2019 und an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassendes Zielbild zu entwerfen. Dieses hat aufzuzeigen, welche tendenziellen Veränderungen sich zwischen den Aufgaben- und Ausgabenfeldern im Vergleich zum Status quo ergeben sollen. Dazu sind im Rahmen einer Vollkostenrechnung sämtliche in den in § 1 aufgeführten Körperschaften entstehenden Einnahmen und Ausgaben sowie sämtliche eingegangenen Verpflichtungen auf die Aufgaben- und Ausgabenfelder aufzuteilen. Die Aufgaben- und Ausgabenfelder bilden dabei die Tätigkeitsfelder des Erzbistums Hamburg nach den vorstehend aufgeführten erzbischöflichen Schwerpunktsetzungen in der Haushaltsplanung ab. Innerhalb jedes Aufgaben- und Ausgabenfeldes ist eine Strategie zur Anpassung an das Zielbild zu entwerfen und umzusetzen.

(2) Der Erzbischöfliche Generalvikar wird bevollmächtigt, durch Dekret nach can. 34 CIC folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) den zeitlichen Turnus, in dem das Zielbild überprüft werden soll, und den zeitlichen Horizont, für den das Zielbild beschrieben werden soll,
- b) das Verfahren und die Beteiligung im Rahmen der Anpassung des Zielbildes,
- c) das Verfahren und die Beteiligung im Rahmen der Anpassung von Aufgaben- und Ausgabenfeldern,
- d) das Verfahren betreffend die Entwicklung von Anpassungsstrategien innerhalb der Aufgaben- und Ausgabenfelder.

§ 3 Vorläufige Regelungen für das Aufgaben- und Ausgabenfeld Pfarreien und pfarreiliche Pastoralangebote. (1) Das Aufgaben- und Ausgabenfeld Pfarreien und pfarreiliche Pastoralangebote beinhaltet insbesondere:

- a) die Kosten des in den Pfarreien unter Einschluss der Kleriker eingesetzten pastoralen Personals,
- b) die finanziellen Zuweisungen an die Pfarreien,
- c) die zentralen Dienstleistungen für die Pfarreien sowie
- d) die Aufwendungen für Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprachen.

(2) Für die Höhe des diözesanen Haushaltsanteils gilt vorläufig:

- a) Der derzeitige diözesane Haushaltsanteil des Aufgaben- und Ausgabenfeldes Pfarreien und pfarreiliche Pastoralangebote in Höhe von 40-42 % soll auf diesem Niveau erhalten werden. Der Anteil, welcher daraus wiederum als diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien ergeht, soll ebenfalls auf einem gleichbleibenden prozentualen Niveau gehalten werden.
- b) Um Synergien zwischen den Pfarreien nutzen zu können, sollen zentrale Dienstleistungen weiterhin einen Schwerpunkt in diesem Aufgaben- und Ausgabenfeld einnehmen.

(3) Der Erzbischöfliche Generalvikar wird bevollmächtigt, durch Dekret nach can. 34 CIC folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) das Verfahren und die Beteiligung betreffend die Aufteilung und Anpassung der Kosten innerhalb des Aufgaben- und Ausgabenfeldes Pfarreien und pfarreiliche Pastoralangebote,
- b) die Optimierung von zentralen Dienstleistungen.

Dritter Teil. Reform der diözesanen Haushaltszuweisung an Pfarreien

§ 4 Pfarreibezogene Zuweisungen aus dem Diözesanhaushalt. (1) Zum 1. Januar 2022 erfolgt eine Reform der diözesanen Haushaltszuweisung an die Pfarreien. Ziel der Reform soll die Vereinfachung der bisherigen Berechnungsmethode für pfarreibezogene Zuweisungen und die Erhöhung der Transparenz über die Mittelverteilung sein. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) die Ersetzung der bisherigen Schlüssel- und Bauzuweisungen durch eine pfarreibezogene Haushaltszuweisung,
- b) die Verteilung der pfarreibezogenen Haushaltszuweisung je Pfarrei (Pastoraler Raum) mittels der Parameter „Katholikenanzahl der Pfarrei“ und „Fläche (Festland) der Pfarrei in Quadratkilometer“,
- c) die Gewichtung der Parameter nach Buchstabe b) im Verhältnis von 85 % für die „Katholikenanzahl der Pfarrei“ zu 15 % für die „Fläche (Festland) der Pfarrei in Quadratkilometern“.

(2) Der Erzbischöfliche Generalvikar und der Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Generalvikariat bereiten Regelungen zu folgenden Angelegenheiten vor:

- a) zum Verfahren betreffend die Einführung der diözesanen Haushaltszuweisung an die Pfarreien zum 1. Januar 2022,
- b) zum Verfahren betreffend eine Veränderung der Gewichtung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c).

§ 5 Besondere pfarreibezogene diözesane Haushaltszuweisung. (1) Neben der diözesanen Haushaltszuweisung sollen finanzielle Ressourcen für besonders innovative Pfarreiprojekte vorgehalten werden. Diese Position ist im Aufgaben- und Ausgabenfeld Pfarreien und pfarreiliche Pastoralangebote aufzunehmen. Der auf diese Position entfallende Budgetanteil ist vorweg von der pfarreibezogenen diözesanen Haushaltsposition „Pfarreien und pfarreiliche Pastoralangebote“ in Abzug zu bringen. Im Rahmen der Reform der pfarreibezogenen Haushaltszuweisung wird ein pastoraler Innovationsfonds mit einem Volumen von 500 TEUR pro Jahr zum 1. Januar 2022 eingeführt.

(2) Der Erzbischöfliche Generalvikar und der Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Generalvikariat bereiten Regelungen zur Ausgestaltung des pastoralen Innovationsfonds, insbesondere im Hinblick auf seine Zielrichtung, die Vergabekriterien sowie die Mittelvergabe vor.

Vierter Teil. Reform der pfarreilichen Haushaltsplanung

§ 6 Planungsvorgaben. (1) Zum 1. Januar 2023, spätestens jedoch nach Abschluss des Prozesses zur Trennung von pfarreilichen Primär- und Sekundärimmobilien einer Pfarrei gemäß § 8 und zum Zeitpunkt der Genehmigung des pfarreilichen Immobilienkonzepts gemäß § 8 Absatz 2 Satz 5 hat eine Reform der pfarreilichen Haushaltsplanung in den Pfarreien mit dem Ziel zu erfolgen, die pfarreilichen Haushalte nachhaltiger aufzustellen. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) eine für die Pfarreien verpflichtende Planung des pfarreilichen Haushaltes mit vorgegebenen Kostensteigerungssätzen für Einnahmen und Ausgaben,
- b) eine durch die Pfarrei zu bildende verpflichtende Instandhaltungsrücklage für alle pfarreilichen Primärimmobilien, welche auf einem gesonderten Bankkonto der Pfarrei zu verwahren ist.

(2) Der Erzbischöfliche Generalvikar und der Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Generalvikariat bereiten Regelungen zu folgenden Angelegenheiten vor:

- a) zu den verbindlichen Kostensteigerungssätzen für Einnahmen und Ausgaben sowie zum Verfahren betreffend eine dynamische Anpassung der Steigerungssätze,
- b) zu den verbindlichen Instandhaltungsrücklagen je pfarreilicher Primärimmobilie,
- c) zur hinreichenden Berücksichtigung von Mischnutzungen von Grundstücken oder Gebäuden,

- d) zum Verfahren betreffend die Freigabe von angesparten Instandhaltungsrücklagen unter Berücksichtigung einer angemessenen Differenzierung des Bestandes von Primärimmobilien.

§ 7 Mittelfristige Wirtschaftsplanung. (1) Die Pfarreien sollen durch eine vorausschauende Planung Chancen und Risiken früher antizipieren und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Umsetzung des pfarreilichen Pastoral Konzeptes einleiten können. Zum 1. Januar 2023, spätestens jedoch nach Abschluss des Prozesses zur Trennung von pfarreilichen Primär- und Sekundärimmobilien einer Pfarrei gemäß § 8 und zum Zeitpunkt der erzbischöflichen Genehmigung des pfarreilichen Immobilienkonzeptes gemäß § 8 Absatz 2 Satz 5 sollen die Pfarreien im Rahmen der Reform der pfarreilichen Haushaltsplanung

- a) eine grobe mittelfristige Wirtschaftsplanung bezogen auf drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre erstellen und dem Erzbischöflichen Generalvikariat jährlich zur Genehmigung einreichen,
- b) bis spätestens zum 31. Oktober 2030 einen ausgeglichenen Haushalt planen. Nur in begründeten Ausnahmen sind unterjährige Defizite zulässig; diese sind bis zu diesem Zeitpunkt über Rücklagen zu decken.

(2) Der Erzbischöfliche Generalvikar und der Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Generalvikariat bereiten Regelungen zu folgenden Angelegenheiten vor:

- a) zu den Vorgaben zur Erstellung einer mittelfristigen pfarreilichen Haushaltsplanung,
- b) zum Verfahren betreffend die kirchenaufsichtliche Genehmigung von pfarreilichen Haushaltsplänen,
- c) zu Ausnahmen gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b).

Fünfter Teil. Immobilienreform

§ 8 Unterteilung in pfarreiliche Primär- und Sekundärimmobilien. (1) Bis zum 31. Dezember 2022 sollen die Pfarreien unter Berücksichtigung ihrer pastoralen Bedarfe und wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie diözesaner Pastoralbelange ihre Immobilien in Primär- und Sekundärimmobilien unterteilt haben.

(2) Primärimmobilien sind Immobilien, die eine derzeit erforderliche Voraussetzung für die Umsetzung des kirchlichen Sendungsauftrags auf pfarreilicher Ebene bilden. Sekundärimmobilien sind zur künftigen Umsetzung des kirchlichen Sendungsauftrags nach Maßgabe der pastoralen Bedarfe wünschenswerte, jedoch nicht erforderliche Immobilien. Die Unterscheidung soll im Rahmen eines transparenten und insbesondere geistlichen Prozesses innerhalb der Pfarrei getroffen werden. Primärimmobilien und im Einzelfall weitere für Aktivitäten im Sinne des kirchlichen Sendungsauftrages nach Maßgabe der pastoralen Bedarfe angemietete oder anzumietende Flächen bilden das pfarreiliche Immobilienkonzept ab. Das pfarreiliche Immobilienkonzept bedarf der Zustimmung durch den Erzbischof.

(3) Der Erzbischöfliche Generalvikar wird bevollmächtigt, durch Dekret nach can. 34 CIC folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) die von den Pfarreien zu berücksichtigenden diözesanen Pastoralbelange unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung von umfassender Seelsorge und Pastoral,
- b) die Rahmenbedingungen für das pfarreiliche Entscheidungsverfahren zur Unterteilung von pfarreilichen Primär- und Sekundärimmobilien,
- c) die Verantwortlichkeiten für die Unterscheidung von Primär- und Sekundärimmobilien im Rahmen der Erstellung des pfarreilichen Immobilienkonzeptes,
- d) das Verfahren betreffend die Erarbeitung eines pfarreilichen Immobilienkonzeptes sowie der Zustimmung zu diesem durch den Erzbischof,

- e) geeignete diözesane Maßnahmen zur Unterstützung der Pfarreien im Prozess der Unterscheidung von Primär- und Sekundärimmobilien sowie zur Vorbereitung solcher Maßnahmen,
- f) das Verfahren betreffend Sonderfälle, insbesondere im Bereich gemischt genutzter Immobilien,
- g) das Verfahren betreffend vorzuziehende Entscheidungen im Einzelfall, insbesondere im Bereich abgängiger Gebäude, einschließlich sich ergebender Rechtsfolgen.

§ 9 Umgang mit pfarreilichen Primärimmobilien. (1) Als pfarreiliche Primärimmobilien ausgewiesene Immobilien sollen innerhalb eines noch zu bestimmenden Zeitraums nach Erteilung der erzbischöflichen Zustimmung zum pfarreilichen Immobilienkonzept gemäß § 8 Absatz 2 Satz 5 instandgesetzt werden. Insoweit sollen für die Pfarreien verbindliche Verfahrens- und Ausstattungsstandards entwickelt werden und gelten. Die Kosten der Instandsetzung trägt die jeweilige Pfarrei. Pfarreien, die damit wirtschaftlich überfordert sind, sollen durch einen Solidaritätsfonds der Pfarreien ausreichend unterstützt werden. Primärimmobilien bleiben im Eigentum der Pfarrei.

(2) Der Erzbischöfliche Generalvikar wird bevollmächtigt, durch Dekret nach can. 34 CIC folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) den Zeitrahmen und die Verfahrens- und Ausstattungsstandards für die Instandsetzung pfarreilicher Primärimmobilien,
- b) die Finanzierung sowie die Festlegung der Reihenfolge des Ressourceneinsatzes für die Instandsetzung pfarreilicher Primärimmobilien.

(3) Der Erzbischöfliche Generalvikar und der Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Generalvikariat bereiten Regelungen zur Einrichtung eines Solidaritätsfonds der Pfarreien, welcher durch das Erzbistum Hamburg verwaltet wird, sowie zu den Voraussetzungen einer Teilhabe an diesem Solidaritätsfonds und zum Verfahren insoweit vor.

§ 10 Umgang mit pfarreilichen Sekundärimmobilien. (1) Pfarreiliche Sekundärimmobilien sollen nach Maßgabe der §§ 11 bis 14 innerhalb eines noch zu bestimmenden Zeitraums zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen entwickelt, vermietet, verpachtet oder das Eigentum an ihnen veräußert werden. Für die pfarreilichen Sekundärimmobilien gilt bis zur Entscheidung über die zukünftige Verwendung dieser Immobilie grundsätzlich ein allgemeiner Instandsetzungs- und Instandhaltungsstopp, ausgenommen notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der baulichen Sicherheit sowie der Verkehrssicherungspflicht im Übrigen.

(2) Der Erzbischöfliche Generalvikar wird bevollmächtigt, durch Dekret nach can. 34 CIC folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) den Zeitrahmen für die Entwicklung, Vermietung, Verpachtung oder die Veräußerung des Eigentums an pfarreilichen Sekundärimmobilien,
- b) Ausnahmen vom allgemeinen Instandsetzungs- und Instandhaltungsstopp für Sekundärimmobilien, unbeschadet § 11 Absatz 1 Satz 2.

§ 11 Behandlung der nicht durch Kirchensteuermittel finanzierten pfarreilichen Sekundärimmobilien. (1) In der Vergangenheit nicht durch Kirchensteuermittel mittels diözesaner Zuweisungen oder Zuschüsse finanzierte pfarreiliche Sekundärimmobilien bleiben im Eigentum der jeweiligen Pfarrei, solange langfristig alle immobilienbezogenen Aufwendungen aus dem Immobilienertrag erwirtschaftet werden können. Für solche Immobilien gilt der Instandsetzungs- und Instandhaltungsstopp nach § 10 Absatz 1 Satz 2 nicht.

(2) Der Erzbischöfliche Generalvikar wird bevollmächtigt, durch Dekret nach can. 34 CIC folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) das Verfahren betreffend den Nachweis von nicht durch Kirchensteuermittel mittels diözesaner Zuweisungen oder Zuschüsse finanzierter pfarreilicher Sekundärimmobilien,
- b) das Verfahren betreffend die Ermittlung eines langfristig ausreichenden, positiven Nettoertrages.

§ 12 Behandlung der durch Kirchensteuermittel finanzierten pfarreilichen Sekundärimmobilien.

(1) Bisher durch Kirchensteuermittel mittels diözesaner Zuweisungen oder Zuschüsse finanzierte pfarreiliche Sekundärimmobilien und nicht auf diese Weise finanzierte pfarreiliche Sekundärimmobilien mit einem langfristig negativen Nettoertrag sollen von einer zu bildenden diözesanen Organisationseinheit im Hinblick auf ihre ertragsbezogene Entwicklungsfähigkeit untersucht und kategorisiert werden. Die Entwicklungsfähigkeit und die Bildung von Kategorien für solche Sekundärimmobilien sollen unter vergleichbaren Maßstäben im Einvernehmen mit der jeweiligen Pfarrei erfolgen.

(2) Der Erzbischöfliche Generalvikar wird bevollmächtigt, durch Dekret nach can. 34 CIC folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) vergleichbare Maßstäbe in Bezug auf die Prüfung hinsichtlich einer ertragsbezogenen Entwicklungsfähigkeit, insbesondere einer Minimalrendite,
- b) das Verfahren betreffend die Erzielung eines einvernehmlichen Ergebnisses mit der jeweiligen Pfarrei zur Entwicklungsfähigkeit und zur Kategorisierung für solche Sekundärimmobilien.

(3) Der Erzbischöfliche Generalvikar und der Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Generalvikariat bereiten Regelungen zur einer zu bildenden diözesanen Organisationseinheit und ihrer Entwicklung vor.

§ 13 Entwicklungsfähige pfarreiliche Sekundärimmobilien. (1) Als ertragreich entwicklungsfähig eingestufte pfarreiliche Sekundärimmobilien sollen innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens entsprechend entwickelt werden. Die Umsetzung soll in Kooperation zwischen der jeweiligen Pfarrei und dem Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Die erwirtschafteten Erträge werden nach einer für jeden Einzelfall zu treffenden Vereinbarung zwischen der jeweiligen Pfarrei und dem Erzbistum Hamburg als Kooperationspartner aufgeteilt; im Wege des Vorwegabzugs ist durch die betreffende Pfarrei eine durch den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg festzusetzende Abgabe in den Solidaritätsfonds der Pfarreien vorzunehmen. Für festzusetzende Abgaben nach Satz 3 gilt ebenfalls § 9 Absatz 3 entsprechend.

(2) Der Erzbischöfliche Generalvikar wird bevollmächtigt, durch Dekret nach can. 34 CIC folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) den Zeitrahmen, in dem die Konversion von ertragreich entwicklungsfähigen pfarreilichen Sekundärimmobilien abgeschlossen sein soll,
- b) die möglichen Konstellationen zwischen den Pfarreien und dem Erzbistum Hamburg, in denen die Entwicklung der pfarreilichen Sekundärimmobilien möglich sein soll,
- c) die Entwicklung von Vorschlägen zur organisatorischen und personellen Ausgestaltung der pfarreibezielten Immobilienentwicklung und -verwaltung von Ertragsobjekten durch das Erzbistum Hamburg.

§ 14 Nicht entwicklungsfähige pfarreiliche Sekundärimmobilien. (1) An als nicht ertragreich entwicklungsfähig einzustufenden pfarreilichen Sekundärimmobilien soll innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens durch die jeweilige Pfarrei entweder das Eigentum veräußert oder an solchen Immobilien ein Erbbaurecht vergeben werden (Konversion). Dabei sind vorgegebene

Verfahrens- und Qualitätsstandards im Rahmen der Konversion einzuhalten. Zwischenzeitliche Vermietungen oder Verpachtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Veräußerungserlöse erhält der Eigentümer der pfarreilichen Sekundärimmobilie vorbehaltlich der durch den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg festzusetzenden Abgabe in den Solidaritätsfonds der Pfarreien; Entsprechendes gilt für zwischenzeitliche Erlöse aus Vermietung oder Verpachtung. Für festzusetzende Abgaben nach Satz 4 gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.

(2) Der Erzbischöfliche Generalvikar wird bevollmächtigt, durch Dekret nach can. 34 CIC folgende Angelegenheiten zu regeln:

- a) den Zeitrahmen, in dem die Konversion von nicht ertragreich entwicklungsfähigen Sekundärimmobilien abgeschlossen sein soll,
- b) die einzuhaltenden Verfahrens- und Qualitätsstandards im Rahmen der Konversion.

Sechster Teil. Vermögens- und Immobilienreform auf Diözesanebene

§ 15 Darstellung der Vermögensverhältnisse auf Diözesanebene, Vermögensneuordnung. (1) Zur Darstellung der Vermögensverhältnisse auf Diözesanebene sollen die Vermögenswerte der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts auf Diözesanebene (Erzbistum Hamburg, Erzbischöflicher Stuhl zu Hamburg, Erzbischöfliches Amt Schwerin) konsolidiert (Zusammenfassung der Jahresabschlüsse) und den Verpflichtungen auf Diözesanebene gegenübergestellt werden.

(2) Der Erzbischöfliche Generalvikar und der Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Generalvikariat prüfen zum Zwecke der finanziellen Entlastung des Erzbistums Hamburg die Möglichkeit und die Reichweite einer hierauf ausgerichteten Vermögensneuordnung des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg.

§ 16 Primär- und Sekundärimmobilien auf Diözesanebene. (1) Immobilien auf Diözesanebene sollen bis zum 31. Dezember 2022 in Primär- und Sekundärimmobilien unterteilt werden. Für Primärimmobilien sind innerhalb des jeweiligen Aufgaben- und Ausgabenfelds geeignete Instandhaltungsrücklagen zu bilden. Sekundärimmobilien sollen entwickelt, vermietet oder verpachtet (Konversion) oder das Eigentum an ihnen veräußert werden.“

(2) Der Erzbischöfliche Generalvikar und der Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Generalvikariat bereiten Regelungen zu folgenden Angelegenheiten vor:

- a) zur Zuordnung der Immobilien auf Diözesanebene zu Aufgaben- und Ausgabenfeldern,
- b) zu den innerhalb des jeweiligen Aufgaben- und Ausgabenfeldes zu bildenden auf die einzelne Immobilie bezogene Instandhaltungsrücklagen.

Siebter Teil. Schlussbestimmungen

§ 17 Beteiligung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg. Die Beteiligung des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und seiner Ausschüsse im Rahmen der Umsetzung dieser Rahmenordnung richtet sich nach der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17a Kompetenzzuweisungen. Der Erzbischöfliche Generalvikar wird bevollmächtigt, im Rahmen der durch ihn nach dieser Rahmenordnung zu regelnden Angelegenheiten den Pfarreiorganen und pfarreilichen Pastoralgremien neue Aufgaben zuzuweisen.

§ 18 Inkrafttreten. Diese Rahmenordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft.

Hamburg, den 14. Januar 2021

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg